

# **Zertifizierungsordnung**

der gridforce GmbH

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNG</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>ZERTIFIZIERUNGSVERFAHREN</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>PFLICHTEN UND VERANTWORTUNG DER KONFORMITÄTSBEWERTUNGSSTELLE (KBS)</b> .....	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>RECHTE UND PFLICHTEN DES KUNDEN</b> .....	<b>7</b>

## 1 Vorbemerkung

- (1) Diese Zertifizierungsordnung (ZO) gilt für die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) der gridforce GmbH.
- (2) Die KBS bietet interessierten Herstellern und Unternehmen (nachfolgend Kunde genannt) unter anderem die Durchführung der Dienstleistungen Zertifizierungen von Produkten an, nachfolgend „Zertifizierungen“ genannt.
- (3) Produkte im Sinne dieser ZO sind: Energieerzeugungsanlagen (EZA) im Netzanschlussverfahren
- (4) Die Zertifizierungsstelle arbeitet als unabhängige dritte Partei und ist für diese Tätigkeiten von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) auf der Basis der Norm ISO / IEC 17065 akkreditiert.

## 2 Geltungsbereich

- (1) Die ZO regelt die Durchführung der Dienstleistung der oben angegebenen KBS.

## 3 Zertifizierungsverfahren

### 3.1 Vertragliche Grundlagen

- (1) Für die Tätigkeiten der Zertifizierungsstelle nach dieser Zertifizierungsordnung werden Gebühren erhoben. Diese werden in einem Angebot an den Kunden berücksichtigt.
- (2) Wird eine Zertifizierung beauftragt, ist die Einreichung eines Zertifizierungsantrags durch den Kunden erforderlich. Aufträge können formlos schriftlich oder per E-Mail erteilt werden.
- (3) Bei jeder Auftragserteilung an die gridforce erkennt der Kunde als wesentliches Vertragselement die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der gridforce in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen Fassung als für sich bindend an. Darüber hinaus erkennt der Kunde bei Erteilung eines Auftrages Zertifizierungsordnung (ZO) der gridforce GmbH in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Auftragserteilung gültigen Fassung als für sich bindend an.
- (4) Bei Annahme des Zertifizierungsauftrages kann keine Aussage zum Ergebnis der Konformitätsbewertung getroffen werden.
- (5) Der Kunde trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Unterlagen nicht vollständig eingereicht werden oder dass Bewertungen infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

### 3.2 Durchführung der Dienstleistung

- (1) Die KBS beauftragt befugte Experten mit der Abwicklung und Durchführung der entsprechenden Evaluierungsaktivitäten basierend auf einem Evaluierungsplan.
- (2) Die Evaluierung umfasst die Bewertung der eingereichten Unterlagen sowie gegebenenfalls Prüfungen und Inspektionen vor Ort, bei der Herstellung, am Prüfstand bzw. an der Anlage. Die einzelnen Evaluierungsschritte sind in Verfahrensanweisungen (SOP/QMV), Arbeitsanweisungen (WI/QMA) oder in Checklisten festgelegt.
- (3) Die Evaluierungsergebnisse werden in entsprechenden Berichten zusammengefasst.
- (4) Eventuell gefundene Abweichungen von den Anforderungen sind durch den Kunden in einem angemessenen Zeitraum durch entsprechende Korrekturmaßnahmen zu beheben. Nachweise zu den durchgeführten Korrekturen sind an den Experten der KBS vorzulegen, eventuell sind auch entsprechende Nachprüfungen, welche zusätzlich angeboten werden müssen, erforderlich.

### 3.3 Anerkennung von Prüfergebnissen

- (1) Ergebnisse von Prüfungen, die beim Hersteller oder in anderen Prüflabors durchgeführt wurden, werden unter folgenden Voraussetzungen von uns anerkannt:

- Die Prüfungen wurden im Labor einer zugelassenen Stelle oder in einem Labor, welche eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 bzw. ISO/IEC 17025 (Nachweis durch Vorlage der Akkreditierungsurkunde) besitzen, durchgeführt. In diesem Fall werden die Ergebnisse nach einer Plausibilitätsprüfung anerkannt.
  - Die Prüfungen werden in einem nicht-akkreditierten Labor im Beisein eines Experten der gridforce durchgeführt (Witness-Testing), der in diesem Zusammenhang auch die erforderliche Bewertung vornimmt. Die entstehenden Aufwände sind nicht Teil dieses Angebotes und werden separat berechnet.
- (2) Die Prüfungen müssen in Prüfprotokollen dokumentiert sein, die der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

## 3.4 Zertifikatserteilung

- (1) Die KBS bewertet die Ergebnisberichte. Bei positiver Bewertung wird das entsprechende Zertifikat ausgestellt und dem Kunden zugestellt.
- (2) Ein Zertifikat hat typischerweise folgende Inhalte:
  - Name des Kunden
  - Bezeichnung des zertifizierten Produkts
  - spezifizierte Kennwerte und Parameter
  - Zertifizierungsgrundlagen (Zertifizierungsprogramme / Normen)
  - Evaluierungsergebnis (und gegebenenfalls besondere Bedingungen)
  - Ausgabedatum, Gültigkeitsdauer

### 3.4.1 Gültigkeit von Zertifikaten

- Ausgestellte Zertifikate sind nur gültig für Produkte, die mit den evaluierten Nachweisen übereinstimmen. Bei Änderungen verliert das Zertifikat automatisch seine Gültigkeit. Die KBS ist umgehend über Änderungen zu informieren. Soll die Zertifizierung des geänderten Produktes aufrechterhalten werden, ist die KBS mit einer entsprechenden Re-Evaluierung und Bewertung zu beauftragen.
- Ändert sich eine Zertifizierungsgrundlage für das Produkt oder der angegebene Verwendungszweck, ist der Kunde verpflichtet, eine Re-Evaluierung und Bewertung zum Nachweis der weiteren Konformität des Produktes mit den aktuellen relevanten Zertifizierungsprogrammen / Normen und somit mit dem aktuellen Stand der Technik durchführen zu lassen. Auf Antrag erfolgt auch eine Neuausstellung des Zertifikates.
- Zertifikate dürfen nur komplett mit evtl. dazugehörigen Anlagen und weiteren Seiten und nicht auszugsweise veröffentlicht werden.
- Zertifikate haben eine zeitlich begrenzte Gültigkeit. Das Zertifikat wird automatisch ungültig nach Ablauf der Gültigkeitsdauer.
- Die entsprechende Gültigkeit des ausgestellten Zertifikats wird im zugehörigen Bericht projektspezifisch ausgewiesen.
- Wird die Anlage erweitert oder wesentlich verändert, muss ein neues Anlagenzertifikat erstellt werden. Ohne eine Anzeige bei der Zertifizierstelle erlischt die Gültigkeit des Anlagenzertifikat bei Erweiterung oder wesentlicher Änderung.
- Nach Inbetriebnahme der EZA ist eine Konformitätsüberprüfung der errichteten Anlage mit dem Anlagenzertifikat erforderlich (Konformitätserklärung). Die gridforce Zertifizierungsstelle muss vom Zertifikatsinhaber schriftlich informiert werden, sofern die Konformitätserklärung durch eine andere Zertifizierungsstelle durchgeführt wird.
- Vor Ablauf der Gültigkeit kann auf Antrag des Zertifikatsinhabers eine Re-Evaluierung und Bewertung stattfinden. Hierbei wird der aktuelle Fertigungsstand des Produktes gegen die

Anforderungen der zu diesem Zeitpunkt relevanten Zertifizierungsgrundlagen evaluiert und bewertet. Wenn das Produkt die Anforderungen erfüllt, wird ein neues Zertifikat ausgestellt. Bei Anlagenzertifikaten kann in Abstimmung der Fristsetzung zur Einreichung der Konformitätserklärung mit dem Netzbetreiber eine erweiterte Gültigkeit des Zertifikats angewendet werden, sofern der Kunde keine Änderung oder Erweiterung des Produkts hinsichtlich der bereits erfolgten Evaluierung bestätigt.

- Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, an ihn herangetragene Beschwerden, Mängel und Beanstandungen, die Sicherheit reduzierende Vorfälle und Ausfälle im Zusammenhang mit den zertifizierten Produkten sowie Schäden durch zertifizierte Produkte zu dokumentieren und zu archivieren. Er ist ferner verpflichtet, diese Aufzeichnungen auf Anforderung der KBS zur Verfügung zu stellen sowie, falls erforderlich, mit ihr Gegenmaßnahmen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
- Die KBS ist berechtigt, in begründeten Fällen ein Zertifikat für ungültig zu erklären, es zurückzuziehen oder die Gültigkeit eines Zertifikates auszusetzen (siehe auch Kapitel 4.7). Ungültige und zurückgezogene Zertifikate werden als solche in der öffentlich zugänglichen Zertifikatsdatenbank gekennzeichnet. Ein Protokoll über die Gründe und den Hintergrund für den Widerruf des Zertifikats wird mit den Beweisen archiviert; der Zertifikatsinhaber wird entsprechend informiert.
- Der Kunde verpflichtet sich durch Anerkennung dieser ZO, ungültig gewordene oder für ungültig erklärte Zertifikate nicht zum Nachweis der Konformität des Produktes mit den Zertifizierungsgrundlagen bzw. der Eignung für den Verwendungszweck zu benutzen.
- Zertifikate können nur von der KBS auf Dritte übertragen werden.
- Beim Auslaufen einer Zertifizierung besteht keine Verpflichtung der gridforce erneut ein Angebot zur Erneuerung oder Verlängerung des ausgelaufenen Zertifikates zu unterbreiten.

### 3.4.2 Produktüberwachung

- (1) Die KBS ist berechtigt nach eigenem Ermessen, Stichproben an zertifizierten Produkten vorzunehmen bzw. Audits vor Ort beim Kunden durchzuführen, um die Übereinstimmung mit dem zertifizierten Objekt festzustellen bzw. den hinterlegten objektiven Nachweisen zu überprüfen.
- (2) Während der Überwachungsphase wird die Gültigkeit der Anlagenzertifikate von der ausstellenden Zertifizierungsstelle dokumentiert. Sofern sich kritische Inhalte der zertifizierten EZA herausstellen, die das Anlagenzertifikat in Frage stellen können, wird der Zertifikatsinhaber zu einer Erklärung aufgefordert.
- (3) Es wird eine dokumentierte aktive Überwachung durch regelmäßige Nachfragen bei den Kunden durchgeführt.

## 4 Pflichten und Verantwortung der Konformitätsbewertungsstelle (KBS)

### 4.1 Zusicherung

- (1) Die KBS versichert, dass sie ihre Dienstleistungen allen interessierten Kunden zu gleichen und angemessenen Bedingungen anbietet und diese Leistungen neutral, objektiv und nichtdiskriminierend durchführt.
- (2) Die KBS stellt sicher, dass die Grundsätze, wie Unparteilichkeit und Unabhängigkeit, Kompetenz, Verantwortung, Offenheit sowie Vertraulichkeit, gewahrt bleiben. Sie arbeitet frei von jeglichem Druck, ohne Beeinflussungen und ohne Interessenskonflikte.

## 4.2 Personal

- (1) Die KBS setzt bei den Verfahren interne Experten, d. h. Mitarbeiter, die bei gridforce angestellt sind, ein. Diese Experten sind qualifiziert und kompetent, als Evaluierer und Zertifizierer zu arbeiten. Insbesondere die Zertifizierungsentscheidungen werden nur von internen Experten vorgenommen.
- (2) Bestimmte Tätigkeiten können auch durch externe Experten (Unterauftragnehmer) durchgeführt werden, d. h. durch Mitarbeiter aus externen Unternehmen, die vertraglich an die KBS gebunden sind. Diese Experten sind in gleicher Weise qualifiziert und kompetent wie die internen Experten. Sie führen lediglich Evaluierungstätigkeiten durch; sie treffen jedoch keine Zertifizierungsentscheidungen.

## 4.3 Unterauftragnehmer

- (1) Die KBS behält sich vor, Evaluierungsschritte an hierfür qualifizierte und gegenüber der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) gelistete Unternehmen und Experten unterzubeauftragen.
- (2) Die Verantwortung dieser Tätigkeiten verbleiben bei der KBS.
- (3) Dem Auftraggeber wird die Möglichkeit eingeräumt, der Auswahl des qualifizierten Unternehmens und des Experten in begründeten Fällen zu widersprechen.
- (4) Bei Bewertungen und Zertifizierungsentscheidungen sind externe Unterauftragnehmer nicht eingebunden.

## 4.4 Vertraulichkeit

- (1) Die KBS verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das zu prüfende bzw. zertifizierende Produkt vertraulich zu behandeln. Alle Informationen, die aus Zertifizierungstätigkeiten gewonnen wurden, werden - ohne schriftliches Einverständnis des Kunden - nicht an Dritte weitergeleitet. Dieser vertrauliche Umgang mit Informationen gilt für das gesamte Personal der KBS, auch für angeschlossene Stellen, wie externe Experten, sowie für Unterauftragnehmer.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen von der KBS nicht vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erfüllung des Zwecks notwendig oder erfolgt aufgrund richterlicher Anweisung, gesetzlicher bzw. behördlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vorgaben einer Akkreditierungsstelle.
- (3) Der Kunde kann die KBS aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.

## 4.5 Verzeichnis der zertifizierten Produkte

- (1) Die KBS führt ein Verzeichnis aller gültigen Zertifizierungen. Dieses Verzeichnis kann auf der Homepage von gridforce GmbH für jeden Interessierten eingesehen werden.

## 4.6 Änderung der Anforderungen für die Zertifizierung

- (1) Ändern sich die Zertifizierungsanforderungen (z. B. durch die Revision des zugrundeliegenden Regelwerks), informiert die KBS den Kunden über diese Änderungen sowie über die notwendigen Anpassungsmaßnahmen.
- (2) Nach erfolgten Änderungen der Zertifizierungsanforderungen wird die KBS die notwendig gewordenen Anpassungen am zu zertifizierenden Produkt innerhalb einer festgelegten Frist überprüfen.

## 4.7 Aussetzung, Entzug der Zertifizierung oder Bescheinigung

- (1) Die KBS kann bei festgestellten Verstößen gegen die ZO, insbesondere bei widerrechtlicher Nutzung des Zertifikates entsprechende Korrekturmaßnahmen von dem Kunden verlangen.
- (2) Im äußersten Falle kann die Gültigkeit einer Zertifizierung/Bescheinigung erloschen, oder die Gültigkeit wird ausgesetzt, eingeschränkt oder zurückgezogen.
- (3) Ein Zertifikat kann von der KBS nach eigenem Ermessen bezüglich der Gültigkeit eingeschränkt, ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn:

- sich nachträglich Abweichungen von den Anforderungen an das zu zertifizierende Produkt herausstellen
  - der Kunde die Überwachung verweigert oder nicht ermöglicht und trotz schriftlicher Aufforderung durch die KBS nicht durchführen lässt
  - das Zertifikat irreführend eingesetzt oder damit unzulässige Werbung betrieben wird
  - Tatsachen bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Zertifikatserteilung nicht zu erkennen waren
  - geforderte Korrekturmaßnahmen zu Abweichungen nicht in angemessener oder gesetzter Frist erfüllt worden sind
  - fällige Entgelte an die KBS nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden
  - der Kunde auf das Zertifikat verzichtet
  - der Kunde/das Unternehmen in Konkurs gerät
  - die dem Zertifikat zugrundeliegenden Bestimmungen geändert wurden
  - sicherheitsbezogene Informationen auf dem Zertifikat falsch sind und vom Benutzer falsch interpretiert werden können
  - der Inhaber auch nach Ermahnungen gegen die in der ZO festgelegten Verpflichtungen verstößt
  - Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Konformität festgestellt wurden
  - die Rechtsgrundlage für die Zertifizierung eines Produktes nicht mehr gegeben ist
  - es sich herausstellt, dass es sich bei dem zertifizierten Produkt um ein Plagiat handelt.
- (4) Die KBS gibt dem Kunden vor Erklärung der Einschränkung, der Aussetzung oder der Ungültigkeit eines Zertifikats innerhalb von zwei Wochen Gelegenheit, seine Standpunkte darzulegen, es sei denn, dass eine solche Anhörung aufgrund der Dringlichkeit der zu treffenden Maßnahmen nicht zu vertreten ist.
- (5) Für die Dauer der Aussetzung darf der Zertifikatsinhaber das Zertifikat nicht verwenden und auch keine Werbung betreiben
- (6) Die KBS kann - bei Entzug der Zertifizierung - das Zertifikat zurückverlangen.
- (7) Die KBS kann das Erlöschen oder die Zurückziehung der Zertifizierung entsprechend veröffentlichen.
- (8) Die KBS ist berechtigt, bestimmte Stellen, wie Akkreditierungsstellen oder Aufsichtsbehörden, über das Erteilen, Erlöschen oder die Zurückziehung von Zertifikaten zu informieren.

## 4.8 Beendigung des Zertifizierungsverfahrens für Anlagenzertifikate A und B

- (1) Wenn der Antragsteller bei der KBS keine oder unvollständige Unterlagen innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Anlagenzertifikates einreicht, kann diese keine EZA-Konformitätserklärung ausstellen.
- (2) Sofern die Zertifizierungsstelle kein Anlagenzertifikat, sowie innerhalb der Gültigkeit des Anlagenzertifikats keine EZA-Konformitätserklärung ausstellen und damit die Konformität ohne Einschränkungen bestätigen kann, ist diese dazu angehalten, das Zertifizierungsverfahren mit einem Abweichungsbericht zu beenden. Ein Abweichungsbericht stellt kein Anlagenzertifikat bzw. keine EZA-Konformitätserklärung gemäß VDE-AR-N 4110/4120 dar und ist als „Abweichungsbericht zum Konformitätserklärungsverfahren“ bzw. „Abweichungsbericht zum Zertifizierungsverfahren“ zu bezeichnen. Die Abweichungsberichte sind mit „ausgestellt außerhalb des akkreditierten Bereiches“ zu kennzeichnen, um Verwechslungen zu vermeiden. Wurden der KBS keine Nachweisdokumente vorgelegt oder kann aufgrund der Geringfügigkeit der Nachweisdokumente kein Abweichungsbericht erstellt werden, so ist die KBS berechtigt das Zertifizierungsverfahren auch ohne Abweichungsbericht zu beenden.
- (3) In diesem Fall informiert die KBS den Auftraggeber über diese Art der Beendigung des Verfahrens und weist diesen darauf hin, dass der Auftraggeber den Netzbetreiber darüber zu informieren hat.

- (4) Im Abweichungsbericht sind nicht konforme Bewertungspunkte zu benennen. Diese Hinweise sollen bei einem ggf. nachfolgenden Zertifizierungsverfahren zur Klarstellung dienen, welche Dokumente nachzureichen bzw. korrigiert nachzureichen sind.
- (5) Mit der Ausstellung des Abweichungsberichts wird der Prozess der Anlagenzertifizierung abgeschlossen und der Überwachungsprozess für das Anlagenzertifikat seitens der KBS beendet.
- (6) Eine Wiederaufnahme des Zertifizierungsverfahrens kann durch den Antragsteller gegenüber der KBS beantragt werden. Die KBS entscheidet dann, ob sie einer Wiederaufnahme, unter Beachtung eventueller zwischenzeitlicher Änderungen, zustimmt.

## 4.9 Behandlung von Beschwerden, Einsprüchen und Streitfälle

- (7) Einsprüche gegen Evaluierungsergebnisse oder Zertifizierungsentscheidungen bzw. Beschwerden über die KBS können vom Kunden selbst oder von anderen interessierten Kreisen an die KBS eingereicht werden.
- (8) Ansprechpartner ist der Leiter der KBS. Dieser ist verantwortlich, dass Entscheidungen zu Einsprüchen und Beschwerden nur durch Personen oder Gremien der KBS gefällt werden, die nicht am betroffenen Zertifizierungsverfahren beteiligt waren.
- (9) Der Einspruch- oder Beschwerdeführer wird über den Erhalt, den Fortschritt sowie über Entscheidungen und Ergebnisse informiert. Die KBS hat dem Einspruch- oder Beschwerdeführer eine ausführliche Begründung für ihre Entscheidung zu geben.
- (10) Es wird versichert, dass der Einspruchsführer keine Benachteiligung erfahren wird.

# 5 Rechte und Pflichten des Kunden

## 5.1 Zusicherung

- (1) Der Kunde muss sicherstellen und zusichern, dass alle Anforderungen, auf denen die Zertifizierung beruht, umgesetzt sind und auch künftig fortlaufend erfüllt werden.

## 5.2 Zugang zum Kunden

- (1) Der Kunde muss der KBS alle erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente zum Antrag bzw. zu den Prüfungen zur Verfügung stellen.
- (2) Mit der Auftragsvergabe stimmt der Kunde zu, Mitarbeitern der akkreditierenden Stellen bzw. der Befugnis erteilenden Behörden und den Mitarbeitern der KBS im Rahmen der Bewertungstätigkeiten Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Daten und Informationen zu gewähren.

## 5.3 Information über Änderungen

- (1) Der Kunde muss die KBS über alle Änderungen und Modifikationen am zertifizierten Produkt, an der Organisation, an den Abläufen und Prozessen unverzüglich mitteilen.

## 5.4 Verwendung von Berichten, Bescheinigungen und Zertifikaten

- (1) Der Kunde kann durch Vorlage des Zertifikates die Konformität seines Produktes belegen und nachweisen.
- (2) Der Kunde ist während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates berechtigt:
  - mit der Zertifizierung in Drucksachen (wie Broschüren, Prospekten, Geschäftspapieren) zu werben
  - das Zertifikat in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen.

- (3) Der Kunde darf das Zertifikat nicht irreführend, sondern ausschließlich für den ausgewiesenen Geltungsbereich verwenden. Das Zertifikat darf nicht in der Weise angewandt werden, dass die KBS in Verruf gebracht wird.
- (4) Der Kunde darf Evaluierungsberichte und Zertifikate nur in vollem Wortlaut weitergeben oder veröffentlichen. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die KBS.
- (5) Nach Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung muss der Kunde jegliche Werbung einstellen, die sich auf die Zertifizierung in irgendeiner Weise bezieht.
- (6) Der Kunde hat - nach Entzug der Zertifizierung - sämtliche von der KBS geforderten Zertifizierungsdokumente zurückzugeben.

## 5.5 Beanstandungen

- (1) Der Kunde muss alle den Geltungsbereich der Zertifizierung betreffenden Beanstandungen und Zwischenfälle erfassen und archivieren. Auf Anfrage der KBS muss er diese Unterlagen zur Verfügung stellen und über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung der Beanstandungen informieren.

## 5.6 Schadens- und Aufwendungsersatz

- (1) Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gridforce GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

## 5.7 Höhere Gewalt

- (1) Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gridforce GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

## 5.8 Teilunwirksamkeit, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser ZO bleiben die übrigen Bestimmungen dieser ZO unberührt.
- (2) Erfüllungsort für sämtliche Pflichten nach dieser ZO oder dem Vertrag einschließlich der Nacherfüllung ist der Sitz der gridforce GmbH, die die vertraglich geschuldete Leistung erbringt.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Sitz der gridforce GmbH.
- (4) Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zwischen der gridforce und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht.

## 5.9 Datenschutzhinweis

- (1) Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der gridforce GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

-Ende-